

Brechtters, Heidrun

Von: Wilberts, Karlheinz
Gesendet: Freitag, 6. September 2019 10:49
An: Eden, Renate; Brechtters, Heidrun
Betreff: WG: Förderprogramm Stadt Norden Jung kauft Alt
Anlagen: Förderprogramm Stadt Norden Jung kauft Alt.rtf;
 ATT00001.htm

Hallo zusammen,

bitte den Antrag der CDU-Fraktion für den Haushalt 2020 berücksichtigen.....

Danke.
 Gruß
 Kalle

Von: Reemts, Ingo <ingo.reemts@norden.de>
Gesendet: Freitag, 6. September 2019 09:05
An: Wilberts, Karlheinz <karlheinz.wilberts@norden.de>
Cc: Aukskel, Marcus <marcus.aukskel@norden.de>; Kramer, Helmut <helmut.kramer@norden.de>
Betreff: WG: Förderprogramm Stadt Norden Jung kauft Alt

Hallo Kalle,

anliegenden Antrag für den Haushalt 2020 zur Kenntnis.

Schönen Gruß

Ingo

Von: Frerichs, Johann <johann.frerichs@norden.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. September 2019 21:18
An: Reemts, Ingo <ingo.reemts@norden.de>
Betreff: Fwd: Förderprogramm Stadt Norden Jung kauft Alt

Von meinem iPad gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Frerichs, Johann" <johann.frerichs@norden.de>
Datum: 5. September 2019 um 21:13:51 MESZ
An: "Schmelzle, Heiko" <heiko.schmelzle@norden.de>
Betreff: Wtr: Förderprogramm Stadt Norden Jung kauft Alt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die CDU Fraktion stellt folgenden Antrag.
 Der Rat der Stadt Norden möge beschließen.
 Das Förderprogramm. „Jung kauft Alt“
 Junge Menschen kaufen alte Häuser,in den Haushalt 2020 aufzunehmen.

Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Richtlinie der **Stadt Norden** zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

Vorbemerkungen

Zielsetzung der Stadt Norden ist es, besonders jungen Familien mit Kindern und jungen

Paaren, die die eigene Familie planen, einen Kaufanreiz für Altbauten zum Wohnen in bestehenden, älteren Baugebieten zu geben. Das Programm rückt Altimmobilien stärker in den Fokus junger Bauinteressenten. Die Wohnbedürfnisse von Familien lassen sich nicht nur in Neubauten, sondern auch gut in älteren Gebäuden gut abdecken. Der Siedlungsdruck auf den Außenbereich und der Freiflächenverbrauch sollen damit gemindert werden.

Die Förderung des Erwerbs von Altbauten für die Eigennutzung soll eine sozial stabile, durchmischte Bevölkerungsstruktur in den alten Siedlungsgebieten für die nächste Generation erhalten oder wieder herbeiführen. Zudem fördert das Programm die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung. Bezahlbarer Wohnraum wird gesichert. Der Umnutzung alter Gebäude für

andere Zwecke wird entgegengesteuert.

Erneuerungsmaßnahmen bei Altbauten leisten einen Beitrag, historische Gebäude und damit das besondere Stadtbild Nordens zu sichern. Sie sind ein Beitrag zur Baukultur. Die geförderten Maßnahmen ermöglichen ein zeitgemäßes Wohnen in alten Mauern. Bestandsgebiete attraktiv zu halten, senkt den Wegzug der Bevölkerung an den Siedlungsrand. Die Erneuerung und die Innenentwicklung dienen in der Folge dem Klimaschutz durch weniger Versiegelung und Emissionen, etwa durch eine energetische Sanierung oder weniger Verkehrsaufwand.

Die Inhalte der vorliegenden Richtlinie beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden

- a) der Erwerb eines Altbaus zur dauerhaften Eigennutzung als Hauptwohnsitz
- b) Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Sanierung des erworbenen Altbaus nach a).

Die Mindestdauer der geforderten Eigennutzung beträgt 10 Jahre. Der dauerhafte Hauptwohnsitz in der Altimmobilie ist nachzuweisen.

zum 2. Grade stehen, miteinander verschwägert sind oder miteinander in Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben.

Zuwendungsempfänger kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein weiteres Wohneigentum abgesehen vom Fördergegenstand verfügt.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind, dass der Antragsteller diese Förderrichtlinie bei Antragstellung anerkennt.

4. Zweckbindung

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist zweckgebunden.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder

die Richtlinie nicht beachtet worden ist.

Die Förderung ist außerdem zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand innerhalb von

zehn Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags veräußert oder auf andere Weise eigentumsrechtlich auf Dritte übertragen wird oder die ausschließliche Eigennutzung als Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

5. Verfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag kann vor der notariellen Beurkundung des Erwerbs der maßgebenden Immobilie gestellt werden.

Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nach der notariellen Beurkundung beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

☞ eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Altimmoblie, dass dieser die maßgebende Immobilie an den Antragsteller verkaufen wird oder eine beglaubigte Abschrift

des notariellen Kaufvertrages

☞ eine schriftliche Erklärung, dass kein weiteres Wohnungseigentum besteht

☞ die schriftliche Anerkennung dieser Förderrichtlinie durch den Antragsteller

☞ ein Nachweis des Alters der Altimmoblie (mit dem Baufertigstellungszeitpunkt)

Über die Förderanträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie und in der Reihenfolge des

Antragseingangs der Bürgermeister der Stadt Norden. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt